

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . .

betreffend

die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der deutschösterreichischen Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Alle dem Aktivstande der deutschösterreichischen Gendarmerie angehörigen Gagisten (Beamten) sowie die in den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes bezeichneten Gendarmeriepersonen werden den Bestimmungen des I. Hauptstückes, III. und IV. Abschnitt, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.

(2) Für die aktiven Kanzleidiener der deutschösterreichischen Gendarmerie gelten die Bestimmungen des II. Hauptstückes, I. bis IV. Abschnitt, des bezogenen Gesetzes.

## § 2.

(1) Die aktiven Gagisten (Beamten) der deutschösterreichischen Gendarmerie sind unter Wahrung ihres Chargenranges in die ihrer gegenwärtigen Charge entsprechende Rangklasse als Staatsbeamte der Zeitvorrückungsgruppe C (§ 52 der Dienstpragmatik) einzureihen.

(2) Hierbei ist jedem Gagisten jener Gehaltsbezug zuzuerkennen, der seinem Chargenmäßigen Gagebezug im Zeitpunkte der Einreichung gleichkommt.

## § 3.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Wirtschaftsbeamten der X. Rangklasse sind zu Wirtschaftsbeamten der IX. Rangklasse der Zeitvorrückungsgruppe C (§ 52 der Dienstpragmatik) zu ernennen.

## § 4.

(1) Die aktiven Bezirks- und Postenleiter, dann jene aktiven Patrouillenleiter, welche die vierjährige Dienstverpflichtung erfüllt und die Chargenschulprüfung abgelegt haben, sind beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) zu ernennen.

(2) Die Bezirksleiter sind als „Bezirksinspektoren“ in die IX. Rangklasse, die Postenleiter als „Revierinspektoren“ in die X. Rangklasse und die im ersten Abjag bezeichneten Patrouillenleiter als „Rayonsinspektoren“ in die XI. Rangklasse einzureihen.

## § 5.

Alle aktiven Patrouillenleiter und Gendarmen, welche die Chargenschulprüfung noch nicht abgelegt haben, sind zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

## § 6.

Die in theoretischer oder praktischer Dienstleistung stehenden Probegendarmen sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen.

## § 7.

Die in der deutschösterreichischen Gendarmerie bereits bestellten Kanzleidiener sind zu Amtsdienern zu ernennen.

## § 8.

In den Aktivitätsbezügen der in den §§ 5 und 6 genannten Gendarmeriepersonen tritt vorläufig keine Änderung ein.

## § 9.

(1) Hinsichtlich der Versorgung der Gendarmeriebeamten sowie deren Witwen und Waisen finden grundsätzlich die für die Zivilstaatsbeamten und deren Hinterbliebenen geltenden Versorgungsvorschriften Anwendung.

(2) Den Gendarmeriebeamten vom Bezirksinspektor abwärts ist unter der Voraussetzung der

Vollstreckung von vier effektiven Gendarmeriedienstjahren jedes Gendarmeriedienstjahr als eine Dienstzeit von 16 Monaten zu berechnen und das Pensionsausmaß nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu ermitteln.

(3) Die Bemessung des Ruhegenusses für die übrigen Gendarmeriebeamten hat unter Aufrechterhaltung der im § 29, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, vorgesehenen Begünstigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels IV, § 1, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, zu erfolgen.

#### § 10.

Witwen und Waisen nach den im § 5 bezeichneten Gendarmeriepersonen haben auf dieselben Versorgungsgegenstände, die den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gebühren, Anspruch.

#### § 11.

(1) Falls durch die Anwendung dieses Gesetzes einzelne Gendarmeriepersonen in ihren bisherigen Gesamtbezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzustellende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(2) Diese Zulage ist mit dem Betrage in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einzubeziehen, um den die bisherige Pensionsbemessungsgrundlage die aus der Einreihung auf Grund dieses Gesetzes sich jeweils ergebende Pensionsbemessungsgrundlage übersteigt.

#### § 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Inneres und Unterricht sowie der Staatssekretär für Finanzen betraut.



## Begründung.

Mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates, wurde letztere ihres militärischen Charakters entkleidet und in ein Zivilwachcorps umgewandelt, wodurch die Korpsangehörigen in die Reihe der Zivilstaatsbediensteten getreten sind.

Bei diesem Anlasse wurde jedoch im Hinblick auf die damals als unmittelbar bevorstehend erachtete Reform der Besoldungsordnung für die Staatsbediensteten sowohl von der Überleitung in das gegenwärtige Besoldungssystem der Zivilstaatsangestellten als auch von der Regelung des Dienstverhältnisses aller Gendarmerieorgane im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), Umgang genommen.

Infolge Hinausschiebung der Besoldungsreform hatte diese Unterlassung zur Folge, daß die Angehörigen des Gendarmeriewachcorps von verschiedenen, zugunsten der übrigen Staatsangestellten getroffenen Maßnahmen (zum Beispiel begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre für die Vorrückung in höhere Bezüge, Anschaffungsbeiträge) ausgeschlossen blieben.

Diese ungleiche Behandlung hat in den Kreisen der deutschösterreichischen Gendarmerie begreiflicherweise eine weitgehende Unzufriedenheit ausgelöst und zu der Forderung nach Pragmatifizierung aller Korpsangehörigen geführt, durch deren Erfüllung die völlig gleichmäßige Behandlung sämtlicher Gendarmerieangehöriger mit allen übrigen Staatsbediensteten sowohl in dienstrechtlicher als auch in materieller Hinsicht gesichert verbürgt würde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird diesem Wunsche Rechnung getragen. Die in Aussicht genommene Hebung der sozialen Stellung der bisherigen Gendarmerieorgane ohne Beamtencharakter und die materielle Besserstellung eines Teiles derselben bewegt sich lediglich im Rahmen der den Kanzleioffizianten mit dem Gesetze vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, gewährten Begünstigungen.

Die Verleihung des Beamtencharakters erscheint im Hinblick auf die den Gendarmerieorganen eingeräumte weitgehende exekutive Gewalt, welche nicht nur eine sehr eingehende Schulung, sondern auch eine weitreichende Verantwortlichkeit jedes einzelnen bedingt, vollends berechtigt, zumal den erwähnten Gendarmerieorganen gemäß § 39 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, — sonach schon vor der Umwandlung des Gendarmeriecorps in einen Zivilwachkörper — nach vollstreckter zwölfjähriger Gesamtdienstzeit die Erlangung einer Beamtenstelle im Zivilstaatsdienste möglich gewesen ist.

Was die finanzielle Tragweite der beantragten Pragmatifizierung anbelangt, so dürfte die Durchführung dieser Maßnahme kein derartiges Mehrerfordernis verursachen, daß dessen Bedeckung erst besondere Vorkehrungen erheischen würde.

Der Umstand, daß die Staatsregierung bei der Durchführung der in nächster Zeit zu lösenden schwierigen Aufgaben der hingebungsvollen Mitwirkung des Gendarmeriecorps nicht entraten kann, läßt die rascheste Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage, welche den Gendarmerieorganen die Erfüllung ihrer Wünsche bringen würde, als besonders geboten erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird nachstehendes bemerkt:

### Zu § 1:

Dieser Paragraph spricht zunächst die grundsätzliche Unterstellung sämtlicher aktiver Gendarmerieorgane unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), aus.

Die Abschnitte I und II des I. Hauptstückes der Dienstpragmatik werden durch die den Eigentümlichkeiten der Organisation und des Dienstes der Gendarmerie Rechnung tragenden Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes, der Organischen Bestimmungen und der Dienstinstruktion für die Gendarmerie, die Abschnitte V des I. und II. Hauptstückes der Dienstpragmatik durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 92, und die Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 2. März 1919, St. G. Bl. Nr. 161 (Disziplinarvorschrift für die Gendarmerie des österreichischen Staates), ersetzt.

## Zu § 2:

Die aktiven Beamten (früher Offiziere, Rechnungsoffiziere und Rechnungsbeamten) sind bereits in Rangklassen eingereiht, beziehen jedoch noch die für Militärgagisten festgesetzten Gebühren; es mußte daher die Überleitung dieser Kategorie in das Rangklassen- und Besoldungssystem der Zivilstaatsbeamten vorgesehen werden.

Die Einreihung der Gagisten (Beamten) in die Zeitvorrückungsgruppe C gründet sich auf Artikel IV der Dienstpragmatik.

Durch die Zuerkennung eines mindestens gleich hohen Gehaltes an Stelle der gegenwärtigen Gage soll einer Verminderung der Pensionsbemessungsgrundlage vorgebeugt werden.

## Zu § 3:

Die Wirtschaftsbeamten ergänzen sich in der Regel aus dem Stande der Bezirksleiter. Infolge Ernennung der Bezirksleiter zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse (Bezirksinspektoren, vergleiche § 4, 2. Absatz des Gesetzes) müssen die gegenwärtig noch in der X. Rangklasse befindlichen 14 Wirtschaftsbeamten aus dienstlichen Rücksichten in die IX. Rangklasse befördert werden.

## Zu § 4:

Die Ernennung der Bezirks- und Postenleiter und eines Teiles der Patronillenleiter zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E entspricht ihrer dienstlichen Stellung; die Einreihung in drei Rangklassen gründet sich auf ihre Funktionen.

## Zu §§ 5, 6 und 8:

Die Aktivitätsbezüge der zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennenden Gendarmerieorgane bedürfen keiner Änderung, weil sie dermalen schon höher sind als jene eines Staatsbeamten der untersten Rangklasse.

## Zu § 7:

Die Ernennung der Kanzleidner zu Amtsdienern erfolgt auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung.

## Zu § 9:

Die Anwendung der Versorgungsnormen für Zivilstaatsbeamte und deren Hinterbliebene ergibt sich als notwendige Folge aus der Unterstellung der Gendarmerieorgane unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik).

Die Aufrechthaltung der Anrechnung einer Quote aus der Gendarmeriezulage bei der Pensionsbemessung (§ 29, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895) erfolgt vom Gesichtspunkte der Wahrung wohlervorbener Rechte; für die Beibehaltung der begünstigten Anrechnung jedes im Mannschafsstande zugebrachten vollen Dienstjahres mit 16 Monaten bei der Pensionsbemessung spricht die durch die Strapazen des exekutiven Gendarmeriedienstes bedingte vorzeitige physische Abnutzung, welche den Gendarmerieorganen nur in den seltensten Fällen die Erreichung einer mehr als 30jährigen Dienstzeit ermöglicht.

## Zu § 10:

Da es an einer besonderen Gesetzesbestimmung für die Versorgung der Hinterbliebenen nach Staatsbeamten ohne Rangklasse mangelt, erscheint es notwendig, zugunsten der Hinterbliebenen der

künftigen definitiven Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§ 5 des Gesetzes) durch Zuerkennung der gleichen Versorgungsgebühren wie für Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse entsprechend Vorsorge zu treffen.

Zu § 11:

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen die Angehörigen des Gendarmeriekorps in Ansehung der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse vor etwaigen materiellen Nachteilen, die ihnen aus der Unterstellung unter die Dienstpragmatik in der Aktivität oder im Ruhestande erwachsen könnten, bewahrt werden.